

# Tarife und Gebühren

## Wasserversorgungs-Genossenschaft Nunwil

vom 02.12.2025

### TARIFE UND GEBÜHREN - ANHANG A

#### **BESTIMMUNGEN / ERLÄUTERUNGEN FÜR PROVISORISCHE WASSERLIEFERUNGEN**

Für kurzfristige, provisorische und/oder vorübergehende Wasserbezüge wird, wenn nötig, ab Hydrant oder einem Benachbarten Grundstück eine Bezugsmöglichkeit für Trinkwasser mit Messeinrichtung eingerichtet.

Ohne Bewilligung der WVG Nunwil darf ab einem Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Die Wasserentnahme ab Hydranten steht grundsätzlich nur der Feuerwehr zu.

Eine provisorische Wasserlieferung ist beschränkt auf:

- kurzfristige, vorübergehende Wässerung von Kulturplantagen
- Kultur-Notlagen infolge Trockener Witterung
- befristete Veranstaltungen
- vorübergehend betriebene Anlagen.

Der Bezüger muss eine Bewilligung der WVG Nunwil einholen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn ausreichende Wassermengen vorhanden sind.

Die Bezugsdauer für diese vorübergehenden Wasserbezüge ist **auf 50 aufeinanderfolgende Tage pro Jahr** beschränkt. Für längere Wasserbezüge ist vor Ablauf der Frist der Wassermeister der WVG Nunwil zu informieren, und die Verlängerung der Benutzungsdauer zu beantragen. Die Kosten für den Wasserbezug sind dem Tarifblatt zu entnehmen.

Die Kosten für die Erstellung/Zuleitung eines provisorischen Anschlusses gehen zu Lasten der Wasserbezüger. Die Wasserzuleitung erfolgt in der Regel mit Schlauchleitungen.

Die Mieten für die durch die WVG Nunwil gelieferten und installierten Wassermesser sind in der Grundgebühr inbegriffen. Allfällige zum Schutze der Messapparate notwendige Isolationen (Schutz gegen Frost), Verschaltungen, Nischen, etc. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

Die Kosten für allfällige Schäden an diesen Installationen gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Dieser haftet der WVG Nunwil und Dritten gegenüber für Schadenersatzansprüche,

die sich in Zusammenhang mit der kurzfristigen oder provisorischen Wasserlieferung ergeben.

Die WVG Nunwil ist berechtigt, bei ausserordentlichen Verhältnissen den Wasserbezügern von provisorischen Wasserlieferungen Einschränkungen aufzuerlegen.

Werden regelmässig/periodisch und über einen grösseren Zeitraum (> 50 Tage/Jahr) Wasserlieferungen benötigt/bezogen, ist die WVG Nunwil berechtigt, dem Wasserbezüger aufzuerlegen (sofern technisch vertretbar), sich am Wassernetz der WVG Nunwil mittels fest installierter Leitung anzuschließen.